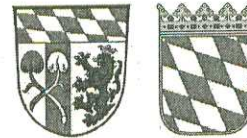


LANDRATSAMT ROSENHEIM



Landratsamt Rosenheim · Postfach 10 04 65 · 83004 Rosenheim

Gegen Empfangsbestätigung

Südbayerisches Portlandzementwerk
Gebr. Wiesböck & Co. GmbH
vertr. durch den Geschäftsführer
Herrn Dipl.-Ing. Mike Edelmann
Sinning 1
83101 Rohrdorf

Ihr Zeichen
Ihre Nachricht vom
Unser Zeichen 66-824-50
(bitte bei Antwort angeben)
Sachbearbeiter/in Herr Patzner
Zimmer-Nr. 326
Telefondurchwahl (0 80 31) 3 92-66 00
Telefax (0 80 31) 3 92 96 60 0
E-Mail reinhard.patzner@lra-rosenheim.de
Datum 23. April 2018

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG); Wesentliche Änderung des Zementwerkes Rohrdorf durch die **Errichtung und den Betrieb der Zementmühle 5 und der Siloanlage 3**

Anlage

- 1 Kostenrechnung mit Zahlschein
- 1 Satz Antragsunterlagen (zwei Leitzordner)

Das Landratsamt Rosenheim erlässt folgenden

B e s c h e i d :

1. Genehmigung nach §§ 4, 16 Abs. 1 BImSchG

Die Firma Südbayerisches Portlandzementwerk Gebr. Wiesböck & Co. GmbH erhält nach Maßgabe der nachstehenden Nummern 2 und 3 die immissionsrechtliche Genehmigung zur wesentlichen Änderung des Zementwerkes Rohrdorf. Die wesentliche Änderung besteht in der Errichtung und dem Betrieb der Zementmühle 5 und der Siloanlage 3 auf den Grundstücken Fl.Nrn. 2156 und 313/1 der Gemarkung Rohrdorf.

2. Planunterlagen

Die nachfolgend genannten Unterlagen sind Bestandteil dieses Bescheides und tragen den Genehmigungsvermerk des Landratsamtes Rosenheim.

Dienstgebäude:
Wittelsbacherstr. 53
83022 Rosenheim

Besuchszeiten:
Mo - Fr 8.15 – 12.00 Uhr
Do 14.00 – 17.00 Uhr
Zulassungsstelle, Schulwesen:
Mo - Mi 7.30 – 13.00 Uhr
Do 7.30 – 12.00 Uhr
14.00 – 17.00 Uhr
Fr 7.30 – 12.00 Uhr

Telefonzentrale:
(0 80 31) 3 92-01
Telefax:
(0 80 31) 3 92-90 01
E-Mail:
poststelle@lra-rosenheim.de
Internetadresse:
www.landkreis-rosenheim.de

Bankverbindungen:
Sparkasse Rosenheim-Bad Aibling
Konto 022 012 BLZ 711 500 00
IBAN DE 71 7115 0000 0000 022012
BIC BYLADEM1ROS
VR Bank Rosenheim-Chiemsee eG
Konto 744 BLZ 711 601 61
IBAN DE 03 7116 0161 0000 0007 44
BIC GENODEF1ROR

ÖPNV-Anbindung:
Stadtverkehr:
Haltestelle Münchener-/ Eidstraße:
Linien 2, 4, 8, 9, 40
Haltestelle Wittelsbacherstr./FA:
Linie 12
Haltestelle Hubertusstr./ Arbeitsamt
Linie 12

Sie sind nur insoweit verbindlich, als sie die in diesem Bescheid genehmigten Maßnahmen behandeln und nicht im Widerspruch zu den unter 3 aufgeführten Nebenbestimmungen stehen.

- 2.0 Antrag vom 13.02.2017
- 2.1 Antragsformular vom 16.02.2017
- 2.2 Antragsverzeichnis
- 2.3 Allgemeine Angaben
- 2.4 Topographische Karten M 1:25000 und M 1:5000
- 2.5 Amtlicher Auszug aus dem Liegenschaftskataster vom 06.12.2016
- 2.6 Lageplan M 1:1000 vom 26.09.2016 Datei-Nr. 150608-A-5
- 2.7 Angaben zum Bauantrag
- 2.8 Antrag auf Baugenehmigung
- 2.9 Baubeschreibung
- 2.10 Übersichtsplan Elektroräume Zementmühle 5 und Siloanlage 3
- 2.11 Betriebs- und Verfahrensbeschreibung mit allen betroffenen Anlagenteilen und Nebeneinrichtungen der Zementmühle 5
- 2.12 Fließbild Siloanlage 3
- 2.13 Fließbild Zementmühle 5
- 2.14 Angaben zur max. Anlagenleistung, vorgesehenen Produktionsleistung, Betriebszeiten, technische Angaben (Zementmühle 5)
- 2.15 Betriebs- und Verfahrensbeschreibung mit allen betroffenen Anlagenteilen und Nebeneinrichtungen der Siloanlage 3
- 2.16 Angaben zur max. Anlagenleistung, vorgesehenen Produktionsleistung, Betriebszeiten, technische Angaben (Siloanlage 3)
- 2.17 Angaben zur Menge und Zusammensetzung aller Einsatzstoffe, Zwischen- und Endprodukte, sowie maximaler Lagermengen und Lagerbedingungen
- 2.18 Diverse Sicherheitsdatenblätter
- 2.19 Angaben zum AZB (Ausgangszustandsbericht)
- 2.20 Angaben zur integrierten Vermeidung und Verhinderung schädlicher Umwelteinwirkungen durch Emissionen in Luft, Wasser und Boden
- 2.21 Angaben zur Energieeffizienz und zu Abfällen
- 2.22 Angaben zur Luftreinhaltung
- 2.23 Angaben zum Lärm- und Erschütterungsschutz
- 2.24 Gutachten Steger und Partner Nr. 3562/B10/pel
- 2.25 Gutachten Steger und Partner Nr. 3562/B12/pel
- 2.26 Gutachten Steger und Partner Nr. 3562/B14/pel
- 2.27 Gutachten Steger und Partner Nr. 3562/B13/pel

- 2.28 Angaben zur Anlagensicherheit (10.1 – 10.3.)
- 2.29 Angaben zum Arbeitsschutz
- 2.30 Angaben zur Entwässerung
- 2.31 Angaben zur Geräte- und Produktsicherheit

3. Nebenbestimmungen

3.1 Genehmigungsumfang

3.1.1 Klinkersilo

- Bauart: Stahlbunker
- Fassungsvermögen: 200 m³

3.1.2 Vorbunker für Hüttensand

- Bauart: Stahlbunker
- Fassungsvermögen: 140 m³

3.1.3 Vorbunker für Kalkstein

- Bauart: Stahlbunker
- Fassungsvermögen: 140 m³

3.1.4 Vorbunker für Gips

- Bauart: Stahlbunker
- Fassungsvermögen: 100 m³

3.1.5 Vorbunker für REA-Gips

- Bauart: Stahlsilo mit Innenbeschichtung aus Epoxidharz
- Fassungsvermögen: 45 m³

3.1.6 Vorbunker für Eisen(II)-sulfat

- Bauart: Edelstahl-silo
- Fassungsvermögen: 30 m³

3.1.7 Filterstaubsilo

- Bauart: Stahlbunker
- Fassungsvermögen: 100 m³

3.1.8 Rückblassilo

- Bauart: Stahlbunker
- Fassungsvermögen: 100 m³

3.1.9 Lagertanks für Mahlhilfsmittel

- Anzahl: 2
- Bauart: doppelwandiger Stahltank
- Lagerkapazität je Tank: 50.000 l

3.1.10 Zementmühle

- Hersteller: CEMTEC Cement and Mining Technology GmbH
- Bauart: Kugelmühle mit 2 Kammern
- Typ: BM 46 / 147 S03-DC02
- Leistung: maximal 200 t/h

3.1.11 Sichter

- Hersteller: CEMTEC Cement and Mining Technology GmbH
- Bauart: dynamischer Siebter
- Typ: CTC-0185
- Fertigungslieferleistung: nominal 148 t/h

3.1.12 Siloanlage 3

- Anzahl der Silos: 4 (Silo-Nr. 16 bis 19)
- Hersteller: IBAU Hamburg
- Bauart: Zentralkegelsilo
- Lagerkapazität je Silo: 6.000 t

3.1.13 Mühlenentstaubungsfilter
(gleichwertige Ausführung ist zulässig)

- Hersteller: Scheuch GmbH
- Typ: sfdw 05/12-5-06
- Anzahl Filterschläuche: 360
- Filtermaterial: PAN550
- Filterfläche: 930 m²
- Filterflächenbelastung: max. 64,5 m³/(m² · h)
- Abgasvolumenstrom: max. 60.000 Bm³/h

- Reingasstaubgehalt: < 10 mg/m³
- Sonstiges: Differenzdruckmessung
- Emissionsquelle: Nr. 84

3.1.14 Prozessfilter

(gleichwertige Ausführung ist zulässig)

- Hersteller: Scheuch GmbH
- Typ: fipp18w-88-09/1e00
- Anzahl Filterschläuche: 810
- Filtermaterial: PES/PAN-Mischgewebe
- Filterfläche: 3.359 m²
- Filterflächenbelastung: max. 55,08 m³/(m² · h)
- Abgasvolumenstrom: max. 185.000 Bm³/h
- Reingasstaubgehalt: < 10 mg/m³
- Sonstiges: Differenzdruckmessung
- Emissionsquelle: Nr. 85

3.1.15 Bunkeraufsatzfilter für Klinkersilo

(gleichwertige Ausführung ist zulässig)

- Hersteller: Scheuch GmbH
- Typ: skdb 08/14-1,6-01
- Anzahl Filterschläuche: 112
- Filtermaterial: PE550
- Filterfläche: ca. 59 m²
- Filterflächenbelastung: ca. 67,8 m³/(m² · h)
- Abgasvolumenstrom: max. 4.000 Bm³/h
- Reingasstaubgehalt: < 10 mg/m³
- Emissionsquelle: keine
(Reingas wird innerhalb eines Gebäudes freigesetzt)

3.1.16 Entstaubungsfilter für Bandwaagen

(gleichwertige Ausführung ist zulässig)

- Hersteller: Scheuch GmbH
- Typ: skdb 08/18-1,6-01
- Anzahl Filterschläuche: 144
- Filtermaterial: PE550
- Filterfläche: ca. 76 m²
- Filterflächenbelastung: ca. 78,9 m³/(m² · h)
- Abgasvolumenstrom: max. 6.000 Bm³/h
- Reingasstaubgehalt: < 10 mg/m³

- Emissionsquelle: keine
(Reingas wird innerhalb eines Gebäudes freigesetzt)

3.1.17 Bunkeraufsatzfilter für Filterstaubsilo
(gleichwertige Ausführung ist zulässig)

- Hersteller: Scheuch GmbH
- Typ: skdb 08/08-1,6-01
- Anzahl Filterschläuche: 64
- Filtermaterial: PE550
- Filterfläche: ca. 34 m²
- Filterflächenbelastung: ca. 73,5 m³/(m² · h)
- Abgasvolumenstrom: max. 2.500 Bm³/h
- Reingasstaubgehalt: < 10 mg/m³
- Emissionsquelle: keine
(Reingas wird innerhalb eines Gebäudes freigesetzt)

3.1.18 Bunkeraufsatzfilter für Rückblassilo
(gleichwertige Ausführung ist zulässig)

- Hersteller: Scheuch GmbH
- Typ: skdb 08/08-1,6-01
- Anzahl Filterschläuche: 64
- Filtermaterial: PE550
- Filterfläche: ca. 34 m²
- Filterflächenbelastung: ca. 73,5 m³/(m² · h)
- Abgasvolumenstrom: max. 2.500 Bm³/h
- Reingasstaubgehalt: < 10 mg/m³
- Emissionsquelle: keine
(Reingas wird innerhalb eines Gebäudes freigesetzt)

3.1.19 Entstaubungseinrichtung für Becherwerk von Zementmühle 5 am Becherwerksfuß
(gleichwertige Ausführung ist zulässig)

- Hersteller: Scheuch GmbH
- Typ: skdt 08/14-1,6-01
- Anzahl Filterschläuche: 112
- Filtermaterial: PE550
- Filterfläche: 40 m²
- Filterflächenbelastung: 1,5 m³/(m² · min)
- Abgasvolumenstrom: 3.600 Bm³/h
- Reingasstaubgehalt: < 10 mg/m³

- Sonstiges: Staubwächter in Abgasleitung
- Emissionsquelle: Nr. 103

3.1.20 Entstaubungseinrichtung für Becherwerk von Zementmühle 5 und Luftförderrinne
Silobeschickung am Becherwerkskopf
(gleichwertige Ausführung ist zulässig)

- Hersteller: Scheuch GmbH
- Typ: skdt 08/08-1,1-01
- Anzahl Filterschläuche: 112
- Filtermaterial: PE550
- Filterfläche: 40 m²
- Filterflächenbelastung: 1,5 m³/(m² · min)
- Abgasvolumenstrom: 3.600 Bm³/h
- Reingasstaubgehalt: < 10 mg/m³
- Sonstiges: Staubwächter in Abgasleitung
- Emissionsquelle: Nr. 102

3.1.21 Entstaubungseinrichtung für Becherwerk von Zementmühle 1 und Luftförderrinne
Silobeschickung am Becherwerkskopf
(gleichwertige Ausführung ist zulässig)

- Hersteller: Scheuch GmbH
- Typ: skdt 08/08-1,1-01
- Anzahl Filterschläuche: 112
- Filtermaterial: PE550
- Filterfläche: 40 m²
- Filterflächenbelastung: 1,5 m³/(m² · min)
- Abgasvolumenstrom: 3.600 Bm³/h
- Reingasstaubgehalt: < 10 mg/m³
- Sonstiges: Staubwächter in Abgasleitung
- Emissionsquelle: Nr. 104

3.1.22 Entstaubungseinrichtung für Becherwerk von Zementmühle 4 und Luftförderrinne
Silobeschickung am Becherwerkskopf
(gleichwertige Ausführung ist zulässig)

- Hersteller: Scheuch GmbH
- Typ: skdt 08/08-1,6-01
- Anzahl Filterschläuche: 112
- Filtermaterial: PE550
- Filterfläche: 40 m²
- Filterflächenbelastung: 1,5 m³/(m² · min)

- Abgasvolumenstrom: 3.600 Bm³/h
- Reingasstaubgehalt: < 10 mg/m³
- Sonstiges: Staubwächter in Abgasleitung
- Emissionsquelle: Nr. 105

3.1.23 Entstaubungseinrichtungen für Silobeschickung von Silo 16, 17, 18 und 19
(Angaben gelten jeweils für einen der 4 baugleichen Siloaufsatzfilter; gleichwertige Ausführung ist zulässig)

- Hersteller: Scheuch GmbH
- Typ: skdb 08/14-1,1-01
- Anzahl Filterschläuche: 112
- Filtermaterial: PE550
- Filterfläche: 41,5 m²
- Filterflächenbelastung: 1,45 m³/(m² · min)
- Abgasvolumenstrom: 3.600 Bm³/h
- Reingasstaubgehalt: < 10 mg/m³
- Sonstiges: Staubwächter in Abgasleitung
- Emissionsquellen: Nrn. 90, 93, 96 und 99

3.1.24 Entstaubungseinrichtungen für Siloabzug von Silo 16, 17, 18 und 19
(Angaben gelten jeweils für einen der 4 baugleichen Aufsatzfilter auf dem Sammelbehälter der jeweiligen Zentralkammer; gleichwertige Ausführung ist zulässig)

- Hersteller: Scheuch GmbH
- Typ: skdb 08/08-1,1-01
- Anzahl Filterschläuche: 112
- Filtermaterial: PE550
- Filterfläche: 28 m²
- Filterflächenbelastung: 1,42 m³/(m² · min)
- Abgasvolumenstrom: 2.400 Bm³/h
- Reingasstaubgehalt: < 10 mg/m³
- Sonstiges: Staubwächter in Abgasleitung
- Emissionsquelle: Nrn. 91, 94, 97 und 100

3.1.25 Entstaubungseinrichtungen für Verladestation von Silo 16, 17, 18 und 19
(Angaben gelten jeweils für einen der 4 baugleichen Aufsatzfilter; gleichwertige Ausführung ist zulässig)

- Hersteller: Scheuch GmbH
- Typ: skdt 08/18-1,6-01 hu
- Anzahl Filterschläuche: 112
- Filtermaterial: PE550

- Filterfläche: 55 m²
- Filterflächenbelastung: 1,45 m³/(m² · min)
- Abgasvolumenstrom: 4.800 Bm³/h
- Reingasstaubgehalt: < 10 mg/m³
- Sonstiges: Staubwächter in Abgasleitung
- Emissionsquelle: Nrn. 92, 95, 98 und 101

3.2 Luftreinhaltung

3.2.1 Anforderungen zur Emissionsminderung

- 3.2.1.1 Die neuen (antragsgegenständlichen) Förder- und Wägeeinrichtungen für Klinker, Zuzahlstoffe (ab den Vorbunkern) und Zemente sind geschlossen bzw. eingehaust auszuführen.

Deren Übergabestellen sind zu kapseln und die dort abgesaugte staubhaltige Luft Entstaubungseinrichtungen zuzuführen.

Die staubhaltige Förderluft der Luftförderrinnen ist ebenfalls Entstaubungseinrichtungen zuzuführen.

- 3.2.1.2 Die Zementmühle (sh. Nr. 3.1.10) ist geschlossen auszuführen und deren Aufgabe- und Abwurfstellen sind zu kapseln und die dort abgesaugte staubhaltige Luft sowie die staubhaltige Luft aus der Zementmühle dem Mühlenentstaubungsfilter (s. Nr. 3.1.13) zuzuführen.
- 3.2.1.3 Der Sichter (sh. Nr. 3.1.11) ist geschlossen auszuführen und dessen Aufgabe- und Abwurfstellen sind zu kapseln und die dort abgesaugte staubhaltige Luft sowie die staubhaltige Luft aus dem Sichter dem Prozessfilter (s. Nr. 3.1.14) zuzuführen.
- 3.2.1.4 Die bei der Befüllung der Silofahrzeuge anfallende Verdrängungsluft ist bei jeder Verladestation zu erfassen und jeweils einer Entstaubungseinrichtung (s. Nr. 3.1.25) zuzuführen.
- 3.2.1.5 Die Abgase aus Füll- und Abzugsaggregaten sowie die Verdrängungsluft aus dem Klinkersilo, dem Filterstaubsilo und dem Rückblassilo sowie den Silos der Siloanlage 3 sind jeweils zu erfassen und einer Entstaubungseinrichtung (s. Nrn. 3.1.15, 3.1.17, 3.1.18, 3.1.23 und 3.1.24) zuzuführen.
- 3.2.1.6 Bei allen Füllvorrichtungen von Silos und Bunkern ist eine Sicherung gegen Überfüllung vorzusehen.

- 3.2.1.7 Die neuen Fahrwege im Anlagenbereich sind mit einer Decke aus Asphaltbeton, aus Beton oder aus gleichwertigem Material zu befestigen, in ordnungsgemäßem Zustand zu halten und entsprechend dem Verschmutzungsgrad unter Vermeidung von Staubaufwirbelungen zu säubern.

Es ist außerdem sicherzustellen, dass Verschmutzungen der Fahrwege (öffentliche Straßen oder Fahrwege, die Dritten gehören) durch Fahrzeuge nach Verlassen des Anlagenbereichs vermieden oder beseitigt werden (z. B. durch Einsatz einer Kehrschneidmaschine).

- 3.2.1.8 Sofern die Verdunstungskühlanlage in den Anwendungsbereich der Verordnung über Verdunstungskühlanlagen, Kühltürme und Nassabscheider (42. BImSchV) vom 12. Juli 2017 (BGBl. I S. 2379) fällt, wird auf die Anforderungen der Abschnitte 2 (Anforderungen an die Errichtung, die Beschaffenheit und den Betrieb), 3 (Anforderungen an den Betrieb von Verdunstungskühlanlagen und Nassabscheidern), 5 (Anforderungen bei Überschreitungen der Maßnahmenwerte oder bei Störung des Betriebs) und 6 (Anforderungen an die Überwachung) der 42. BImSchV verwiesen.

Um Verunreinigungen des Nutzwassers durch Mikroorganismen, insbesondere Legionellen zu vermeiden, ist diesem antragsgemäß ein Biozid dosiert zuzusetzen.

3.2.2 Emissionsbegrenzungen

Die Zementmühle 5 und die Siloanlage 3 sind so zu errichten und zu betreiben, dass

- a) die in den Abgasen aus dem Mühlenentstaubungsfilter (s. Nr. 3.1.13),
- b) die in den Abgasen aus dem Prozessfilter (s. Nr. 3.1.14) und
- c) die in den Abgasen aus den in den Nrn. 3.1.14 und 3.1.25 genannten Entstaubungseinrichtungen

enthaltenen staubförmigen Emissionen, angegeben als Gesamtstaub, jeweils eine Massenkonzentration von 10 mg/m³ nicht überschreiten (gemessen im Abgasweg nach dem jeweiligen Gewebefilter).

3.2.3 Anforderungen zur Ableitung von Abgasen

3.2.3.1 Emissionsquelle „Mühlenentstaubungsfilter“

- 3.2.3.1.1 Der Schornstein zur Ableitung der Abgase aus dem Mühlenentstaubungsfilter (s. Nr. 3.1.13) ist mit einer Bauhöhe von 48,7 m über Erdgleiche zu errichten.

- 3.2.3.1.2 Der Innendurchmesser an der Schornsteinmündung darf 1,2 m nicht überschreiten.

3.2.3.1.3 Die Abgase müssen ungehindert senkrecht nach oben in die freie Luftströmung austreten können. Eine Überdachung der Schornsteinmündung ist deshalb nicht zulässig.

3.2.3.2 Emissionsquelle „Prozessfilter“

3.2.3.2.1 Der Schornstein zur Ableitung der Abgase aus dem Prozessfilter (s. Nr. 3.1.14) ist mit einer Bauhöhe von 48,7 m über Erdgleiche zu errichten.

3.2.3.2.2 Der Innendurchmesser an der Schornsteinmündung darf 1,9 m nicht überschreiten.

3.2.3.2.3 Die Abgase müssen ungehindert senkrecht nach oben in die freie Luftströmung austreten können. Eine Überdachung der Schornsteinmündung ist deshalb nicht zulässig.

3.2.3.3 Weitere Emissionsquellen

Die Abgase aus den in den Nrn. 3.1.19 bis 3.1.25 genannten Entstaubungseinrichtungen sind antragsgemäß ins Freie abzuleiten.

3.2.4 Anforderungen zur Messung und Überwachung der Emissionen

3.2.4.1 Messplätze

3.2.4.1.1 Für die Durchführung der kontinuierlichen Messungen (s. Ziffer II.4.3) sowie zur Ermittlung der Bezugs- und Betriebsgrößen sind im Einvernehmen mit einer nach § 29b Absatz 2 in Verbindung mit § 26 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bekannt gegebenen Stelle (nachfolgend als Messinstitut bezeichnet) geeignete Messplätze einzurichten. Hierbei sind die Anforderungen der DIN EN 15259 (Ausgabe Januar 2008) zu beachten.

3.2.4.1.2 Die Messplätze müssen ausreichend groß, über sichere Arbeitsbühnen und Verkehrswege leicht begehbar und so beschaffen sein sowie so ausgewählt werden, dass repräsentative und einwandfreie Messungen gewährleistet sind.

3.2.4.2 Messverfahren und Messeinrichtungen

3.2.4.2.1 Für Messungen zur Feststellung der Emissionen sind die dem Stand der Messtechnik entsprechenden Messverfahren anzuwenden und geeignete Messeinrichtungen zu verwenden.

3.2.4.2.2 Die Probenahme und Analyse der Schadstoffe sowie die Qualitätssicherung von automatischen Messsystemen und die Referenzmessverfahren zur Kalibrierung automatischer Messsysteme sind nach CEN-Normen (umgesetzt in entsprechende DIN EN Normen) durchzuführen.

Sind keine CEN-Normen verfügbar, so sind ISO-Normen, nationale Normen oder sonstige internationale Normen anzuwenden, die sicherstellen, dass Daten von gleichwertiger wissenschaftlicher Qualität ermittelt werden.

3.2.4.3 **Kontinuierliche Messungen (Überwachung der Funktionsfähigkeit von Filteranlagen)**

3.2.4.3.1 In den gereinigten Abgasen

- a) aus dem Mühlenentstaubungsfilter (s. Nr. 3.1.13) und
- b) aus dem Prozessfilter (s. Nr. 3.1.14)

sind jeweils die in Nr. 3.2.2 staubförmigen Emissionen, angegeben als Gesamtstaub, festgelegte Emissionsbegrenzung kontinuierlich zu überwachen (qualitative Messung).

Des Weiteren sind die folgenden Bezugsgrößen kontinuierlich zu ermitteln und zu registrieren:

- a) Abgastemperatur,
- b) Druck ¹⁾ und
- c) Feuchtegehalt ²⁾.

¹⁾ Der Druck kann – sofern er weitgehend konstant ist – auch als Korrekturgröße (Festwert) berücksichtigt werden. Hierzu ist bei der Kalibrierung der Messeinrichtungen die weitgehende Druckkonstanz nachzuweisen und der Druck mit einschlägigen Messverfahren (CEN-Normen oder gleichwertig) zu ermitteln. Bei der Parametrierung des Messwertrechners ist dann der ermittelte, ungünstigste Wert als Festwert zu berücksichtigen. In diesem Fall ist das Landratsamt Rosenheim hierüber unmittelbar nach der Kalibrierung schriftlich zu informieren.

²⁾ Der Feuchtegehalt kann auch als Korrekturgröße (Festwert) berücksichtigt werden. Hierzu ist bei der Kalibrierung der Messeinrichtungen für den Direktbetrieb und den Verbundbetrieb jeweils der Feuchtegehalt mit einschlägigen Messverfahren (CEN-Normen oder gleichwertig) zu ermitteln. Bei der Parametrierung des Messwertrechners ist dann der ermittelte, ungünstigste Wert (maximaler Feuchtegehalt) als Festwert zu berücksichtigen. In diesem Fall ist das Landratsamt Rosenheim hierüber unmittelbar nach der Kalibrierung schriftlich zu informieren.

3.2.4.3.2 Für die Messungen der nach Nr. 3.2.4.3.1 kontinuierlich zu ermittelnden Massenkonzentrationen und Bezugsgrößen – mit Ausnahme von Abgastemperatur und Druck – dürfen nur als geeignet anerkannte Messeinrichtungen eingesetzt werden.

3.2.4.3.3 Zur Auswertung und Registrierung der gemäß Nr. 3.2.4.3.1 kontinuierlich zu ermittelnden Parameter (Messgrößen) darf nur eine als geeignet anerkannte Auswerteeinrichtung eingesetzt werden.

Die Auswerteeinrichtung darf ausschließlich für die Belange der Emissionsüberwachung genutzt werden.

3.2.4.3.4 Mess- und Auswerteeinrichtungen sind geeignet, wenn sie durch das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau- und Reaktorsicherheit (BMUB) zugelassen bzw. ihre Eignung bekannt gegeben wurde.

Hinweis:

Eine Liste geeigneter Mess- und Auswerteeinrichtungen sowie entsprechender Richtlinien zu deren Einsatz ist beim Umweltbundesamt unter der folgenden Internetseite veröffentlicht:

<http://www.umweltbundesamt.de/themen/luft/messenbeobachtenueberwachen/anerkannte-messgeraete-messverfahren>

3.2.4.3.5 Beim Einsatz der kontinuierlich arbeitenden Messeinrichtungen sowie bei der Parametrierung der Auswerteeinrichtung sind die Bestimmungen der Richtlinien zur Bundeseinheitlichen Praxis bei der Überwachung der Emissionen in der jeweils geltenden Fassung (derzeit: RdSchr. d. BMUB v. 23.01.2017 – IG I 2-45053/5 (GMBI. S. 234)) zu beachten.

3.2.4.3.6 Auswahl und Einbau

- a) Bei der Auswahl und dem Einbau sowie bei der Änderung von Mess- und Auswerteeinrichtungen sollte eine Stelle für Kalibrierungen, die von der zuständigen Landesbehörde oder der nach Landesrecht bestimmten Behörde nach § 29b Absatz 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes bekannt gegeben wurde (nachfolgend als Kalibrierstelle bezeichnet), mitwirken.
- b) Der Einbau der Mess- und Auswerteeinrichtungen hat gemäß der Richtlinie VDI 3950 (Ausgabe Dezember 2006) zu erfolgen.

Es ist darauf zu achten, dass die Auswerteeinrichtung vor Schwingungen geschützt aufgestellt wird.

- c) Der ordnungsgemäße Einbau der Mess- und Auswerteeinrichtungen sowie die Eignung der Probenahmestellen sind durch die Bescheinigung einer Kalibrierstelle dem Landratsamt Rosenheim nachzuweisen.

Diese Bescheinigung hat dem Musterbericht der Richtlinie VDI 3950 (Ausgabe 2006) zu entsprechen.

Die Einbauorte der Mess- und Auswerteeinrichtungen sowie deren Typ und die Mess- und Anzeigebereiche müssen aus dieser Bescheinigung hervorgehen.

3.2.4.3.7 Einsatz und Wartung

- a) Während des überwachungspflichtigen Betriebs der Zementmühle und des Sichters ist die ordnungsgemäße Funktion der Mess- und Auswerteeinrichtungen sicherzustellen.

Hinweis:

Die Mess- und Auswerteeinrichtungen sollten ausreichend vor dem Beginn des überwachungspflichtigen Betriebs der Zementmühle und des Sichters in Betrieb genommen werden, um deren Funktionsfähigkeit zu Beginn des überwachungspflichtigen Betriebs sicherzustellen.

- b) Die Verfügbarkeit der Messeinrichtungen muss mindestens 95 % des überwachungspflichtigen Betriebs erreichen.
- c) Die Verfügbarkeit der Auswerteeinrichtung muss mindestens 99 % betragen.

Hinweis:

Die Verfügbarkeit der Auswerteeinrichtung wird angegeben als das Verhältnis von Messzeit zu Einsatzzeit. Bei der Bestimmung der Einsatzzeit sind Revisionszeiten bei längeren geplanten Anlagenstillständen ggf. zu berücksichtigen. Die Messzeit ist die Zeit, während der die Auswerteeinrichtung für die Messaufgabe verwertbare Ergebnisse liefert.

- d) Die Mess- und Auswerteeinrichtungen dürfen nur von ausgebildetem und in die Bedienung eingewiesenem Betriebspersonal unter Beachtung der vom Hersteller herausgegebenen und evtl. von der Kalibrierstelle ergänzten Bedienungsanleitungen bedient werden.
- e) Es ist für die regelmäßige Überprüfung der Mess- und Auswerteeinrichtungen ein Wartungsvertrag abzuschließen. Auf den Wartungsvertrag kann verzichtet werden, wenn qualifiziertes Betriebspersonal und entsprechende Einrichtungen zur Wartung vorhanden sind.

- f) Nullpunkt und Referenzpunkt sind mindestens einmal im Wartungsintervall zu überprüfen und aufzuzeichnen.

Diese qualitätssichernden Maßnahmen sind nach Abschnitt 7 (QAL3) der DIN EN 14181 in der jeweils geltenden Fassung durchzuführen und zu dokumentieren.

Die Wartungsintervalle der Messeinrichtungen sind in den jeweiligen Eignungsprüfberichten dokumentiert.

Die Dokumentation der laufenden Qualitätssicherung soll nach Abschnitt 7 (QAL3) der DIN EN 14181 in der jeweils geltenden Fassung auf Regelkarten erfolgen.

- g) Über alle Arbeiten an den Mess- und Auswerteeinrichtungen müssen Aufzeichnungen in Form eines Kontrollbuchs geführt werden. Das Kontrollbuch ist dem Landratsamt Rosenheim auf Verlangen zur Einsichtnahme vorzulegen und mindestens über einen Zeitraum von fünf Jahren nach der letzten Eintragung aufzubewahren.
- h) Der Ausfall von kontinuierlichen Messeinrichtungen und/oder Auswerteeinrichtungen ist dem Landratsamt Rosenheim unverzüglich mitzuteilen.

Art und Weise der Meldungen sind mit dem Landratsamt Rosenheim abzustimmen.

3.2.4.3.8 Kalibrierung und Funktionsprüfung

- a) Sobald der ungestörte Betrieb erreicht ist, jedoch frühestens drei Monate und spätestens sechs Monate nach Inbetriebnahme der Zementmühle bzw. des Sichters hat der Betreiber alle Messeinrichtungen, die zur kontinuierlichen Feststellung der Emissionen sowie zur Ermittlung der Bezugsgrößen eingesetzt werden, durch eine Kalibrierstelle kalibrieren zu lassen.

Bei jeder wesentlichen Änderung oder bei einem Austausch von Messeinrichtungen, im Übrigen mindestens alle drei Jahre ist die Kalibrierung durch eine Kalibrierstelle zu wiederholen.

Hierbei soll anstelle der Kalibrierung nach Abschnitt 6 (QAL2) der DIN EN 14181 durch die Kalibrierstelle – ggf. in Abstimmung mit dem Hersteller der Messeinrichtung – auf Grundlage von Ergebnissen von Vergleichsmessungen (mindestens 3 Vergleichsmessungen) mit dem Standardreferenzverfahren eine plausible Alarmschwelle festgelegt werden.

Hinweis:

Der o. a. dritte Absatz gilt nicht, wenn eine Messeinrichtung eingebaut wird, mit der die staubförmigen Emissionen, angegeben als Gesamtstaub, kontinuierlich ermittelt, registriert und ausgewertet werden (quantitative Messung).

- b) Der Betreiber hat jährlich die Funktionsfähigkeit der Messeinrichtungen durch eine Kalibrierstelle mittels Parallelmessung unter Verwendung der Referenzmethode prüfen zu lassen.
- c) Die Auswerteeinrichtung ist im Rahmen der Erstkalibrierung der Messeinrichtungen erstmals und dann jährlich durch eine Kalibrierstelle auf Funktionsfähigkeit überprüfen zu lassen. Hierbei ist jeweils auch die Übereinstimmung der Messgeräteanzeigen mit den Anzeigen im Auswertesystem zu überprüfen; dies gilt auch für die übrigen Kalibrierungen bzw. der Parametrierung der Auswerteeinrichtung.
- d) Die Kalibrierung und Funktionsprüfung der Messeinrichtungen, die zur kontinuierlichen Feststellung der Emissionen und Bezugsgrößen eingesetzt werden, ist nach den Vorgaben der Richtlinie VDI 3950 in Verbindung mit der DIN EN 14181 in der jeweils geltenden Fassung durchführen zu lassen.
- e) Über das Ergebnis der Kalibrierung und der Prüfung der Funktionsfähigkeit der Messeinrichtungen sowie der Prüfung der Funktionsfähigkeit der Auswerteeinrichtung sind von der Kalibrierstelle Berichte gemäß der Richtlinie VDI 3950 in der jeweils geltenden Fassung zu erstellen.

Die Berichte sind vom Betreiber dem Landratsamt Rosenheim jeweils innerhalb von acht Wochen nach Kalibrierung bzw. Funktionsprüfung vorzulegen.

Kalibrierstellen, die die Einhaltung dieser Frist nicht zusichern können, sind dementsprechend nicht zur Kalibrierung heranzuziehen.

- f) Im Bericht über die Prüfung der Funktionsfähigkeit der Auswerteeinrichtung ist das abgestimmte Parametrierkonzept zu dokumentieren.

Soll vom festgelegten Auswertekonzept abgewichen werden, ist dies vorab mit dem Landratsamt Rosenheim abzustimmen und im nächsten Bericht über die Prüfung der Funktionsfähigkeit der Auswerteeinrichtung zu dokumentieren.

- g) Die Auswertesoftware der Auswerteeinrichtung ist auf einem entsprechend aktuellen Stand zu halten.

3.2.4.3.9 Auswertung und Beurteilung der Messungen

- a) Die Registrierung der Messwerte, Mittelwertbildung (bei einer quantitativen Messung), Normierung, Rundung, Klassierung, Speicherung und Datenausgabe hat gemäß den Vorgaben der Richtlinien zur Bundeseinheitlichen Praxis bei der Überwachung der Emissionen in der jeweils geltenden Fassung sowie ggf. schriftlicher Vereinbarungen zwischen dem Landratsamt Rosenheim und dem Betreiber der Anlage zu erfolgen.

Hinweis:

Derzeit sind die Bestimmungen des RdSchr. d. BMUB vom 23.01.2017 – IG I 2-45053/5 (GMBI. S. 234) zur Bundeseinheitlichen Praxis bei der Überwachung der Emissionen anzuwenden.

Für die Auswertung (Klassierung) der qualitativen Messung gilt Anhang F 3.3 des RdSchr. d. BMUB vom 23.01.2017 sinngemäß.

- b) Dem Landratsamt Rosenheim ist ein Parametrierkonzept mit Festlegung über Beginn und Ende der Klassierung, einschließlich der festzulegenden Statussignale zur Zustimmung vorzulegen.

Die erforderliche Parametrierung ist bei der Kalibrierung der Messeinrichtungen unter Beachtung der DIN EN 14181 in der jeweils geltenden Fassung zu ermitteln.

Im Prüfbericht der Auswerteeinrichtung ist das abgestimmte Parametrierkonzept zu dokumentieren.

- c) Alle Messwerte, die innerhalb der Betriebszeit anfallen, sind von der Auswerteeinrichtung mit Zeitbezug zu erfassen und aufzuzeichnen. Dabei ist in Abstimmung mit dem Landratsamt Rosenheim eine Festlegung über Beginn und Ende der Klassierung zu treffen.

Die Statussignale über Beginn und Ende der Betriebszeit, d. h. für Beginn und Ende der Aufzeichnungen der Auswerteeinrichtung, sind frühzeitig mit dem Landratsamt Rosenheim abzustimmen.

Die aufgezeichneten (gespeicherten) Daten einschließlich der zugehörigen Parametrierung (Datenmodell) sind mindestens fünf Jahre lang aufzubewahren.

Hinweis:

Wenn eine Messeinrichtung eingebaut wird, mit der die staubförmigen Emissionen; angegeben als Gesamtstaub, kontinuierlich ermittelt, registriert und ausgewertet werden (quantitative Messung), dann ist während der Betriebszeit aus den Messwerten für jede aufeinander folgende halbe Stunde der Halbstundenmittelwert zu bilden.

Aus den validierten Halbstundenmittelwerten ist dann für jeden Tag der Tagesmittelwert, bezogen auf die tägliche Betriebszeit einschließlich der An- und Abfahrvorgänge zu bilden.

Die Emissionsgrenzwerte der gemäß Ziffer II.4.3.1 kontinuierlich zu überwachen- den staubförmigen Emissionen, angegeben als Gesamtstaub, gelten in diesem Fall als eingehalten, wenn die Auswertung der Messwerte für die Betriebsstunden ergibt, dass kein validierter Tagesmittelwert die in Ziffer II.2 festgelegte Massenkonzentration überschreitet und kein validierter Halbstundenmittelwert das Zweifache dieser Massenkonzentration überschreitet.

Die validierten Halbstunden- und Tagesmittelwerte sind auf Grund der gemessenen Halbstundenmittelwerte und nach Abzug des in der Kalibrierung bestimmten Konfidenzintervalls zu bestimmen.

- d) Über die Auswertung der kontinuierlichen Messungen eines Kalenderjahres ist ein Messbericht (Emissionsjahresbericht) zu erstellen und innerhalb von drei Monaten nach Ablauf eines jeden Kalenderjahres dem Landratsamt Rosenheim vorzulegen. Art und Umfang des Berichtes sind mit dem Landratsamt Rosenheim abzustimmen.

Dieser Emissionsjahresbericht muss insbesondere enthalten: Datum, Zeitdauer und Ursache der Ereignisse der Überschreitungen (Betriebsstörungen) und die getroffenen Abhilfemaßnahmen.

- 3.2.4.3.10 Auf die Überschreitung der Alarmschwelle muss das Bedienpersonal durch einen optischen und akustischen Alarm unverzüglich aufmerksam gemacht werden.

Es sind umgehend die erforderlichen Maßnahmen einzuleiten, mit denen die Funktionstüchtigkeit der Filteranlage wiederhergestellt wird.

Datum, Zeitdauer und Ursache der Ereignisse der Überschreitungen (Betriebsstörungen) und die getroffenen Abhilfemaßnahmen sind im Betriebstagebuch (s. auch Ziffer II.5.4) zu dokumentieren und von dem für den Betrieb der Anlage Verantwortlichen abzuzeichnen.

3.2.4.4 Einzelmessungen

Da für die in den Nrn. 3.1.19 bis 3.1.25 genannten Entstaubungseinrichtungen jeweils eine Garantieerklärung vorliegt und in den jeweiligen Abgasweg ein Staubwächter eingebaut wird, wird auf Einzelmessungen stets widerruflich verzichtet.

Unberührt hiervon bleiben Einzelmessungen, die der Betreiber selbst vorsieht bzw. die mit dem Landratsamt Rosenheim im Rahmen eines Überwachungsplans vereinbart werden.

3.3 Allgemeine Anforderungen

- 3.3.1 Die Zementmühle 5 und die Siloanlage 3 einschließlich der hierzu gehörenden Entstaubungseinrichtungen (s. Nrn. 3.1.13 bis 3.1.25) müssen sorgfältig gewartet und instand gehalten werden. Deren ordnungsgemäße Funktion ist durch fachlich qualifiziertes Personal regelmäßig zu kontrollieren.

Sofern für die Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten kein fachlich qualifiziertes Betriebspersonal zur Verfügung steht, ist gegebenenfalls ein Wartungsvertrag mit einer einschlägig tätigen Fachfirma abzuschließen.

- 3.3.2 Für die Inbetriebnahme, den Betrieb, die Wartung und die Instandhaltung der Zementmühle 5 und der Siloanlage 3 einschließlich der hierzu gehörenden Entstaubungseinrichtungen (s. Nrn. 3.1.13 bis 3.1.25) sind interne Betriebsanweisungen unter Berücksichtigung der vom Lieferer bzw. Hersteller gegebenen technischen Dokumentation (Bedienungsanleitungen) zu erstellen.

Bei der Erstellung der Betriebsanweisungen für die Entstaubungseinrichtungen ist die Richtlinie VDI 2264 in der jeweils geltenden Fassung zu berücksichtigen.

- 3.3.3 Durch eine Betriebsanweisung ist sicherzustellen, dass bei den Entstaubungseinrichtungen (s. Nrn. 3.1.13 bis 3.1.25) bei einem Wechsel von Filtermaterial nur Filtermaterial zum Einsatz kommt, das die Mindestanforderungen der Nr. 3.2.2 erfüllt, d. h. die Einhaltung einer Massenkonzentration von 10 mg/m^3 für die staubförmigen Emissionen, angegeben als Gesamtstaub, ermöglicht.

Betriebsstörungen an den Entstaubungseinrichtungen sind umgehend zu beheben. Für die Entstaubungseinrichtungen ist stets eine ausreichende Menge an Filtermaterial als Ersatz bereitzuhalten.

- 3.3.4 Über die Durchführung von Wartungs- und Instandhaltungsmaßnahmen sowie die Funktionskontrollen an der Zementmühle 5 und der Siloanlage 3 einschließlich der hierzu gehörenden Entstaubungseinrichtungen (s. Nrn. 3.1.13 bis 3.1.25) sind Aufzeichnungen in Form eines Betriebstagebuchs zu führen.

Das Betriebstagebuch ist dem Landratsamt Rosenheim auf Verlangen zur Einsichtnahme vorzulegen und mindestens über einen Zeitraum von fünf Jahren nach der letzten Eintragung aufzubewahren.

Hinweis:

Die Aufzeichnungen können auch elektronisch geführt werden (EDV-gestütztes Instandhaltungs-Dokumentationssystem).

3.4 Weitergeltung von Nebenbestimmungen

Die in den bisherigen immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbescheiden enthaltenen Nebenbestimmungen (Auflagen und Bedingungen) für die Errichtung und den Betrieb der Anlage zur Herstellung von Zement einschließlich aller Anlagenteile und Nebeneinrichtungen gelten inhaltlich weiter, soweit sie nicht durch diesen Bescheid geändert, ergänzt oder ersetzt werden.

3.5 Baurecht

- 3.5.1 Die Nachweise über die Standsicherheit tragender Bauteile müssen vor Baubeginn durch einen Prüfsachverständigen für Baustatik bescheinigt sein.
- 3.5.2 Die Bauwerke müssen entsprechend den geprüften statischen Berechnungen errichtet werden.

3.6 Lärmschutz (Zementmühle 5)

- 3.6.1 Hinsichtlich der Beurteilung der von der Zementmühle 5 ausgehenden Geräuschimmissionen gelten die Vorgaben der TA Lärm (6. Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz vom 26. August 1998).
- 3.6.2 Folgende reduzierte Immissionsrichtwerte dürfen durch die Gesamtgeräuschimmissionen, die durch die Zementmühle 5 verursacht werden, an den benachbarten Wohnhäusern nicht überschritten werden:

- Geiging 18, Sinning 2, Sinning 5, Thalmann 10:

tagsüber 50 dB(A), nachts 35 dB(A),

- Markusstraße 22:

tagsüber 45 dB(A), nachts 30 dB(A).

3.6.3 Die Tore und Wartungsöffnungen sind bei laufender Zementmühle geschlossen zu halten.

3.6.4 Der mittlere Halleninnenpegel darf einen Wert von 100 dB(A) nicht überschreiten.

3.6.5 Folgende Schalleistungspegel dürfen nicht überschritten werden:

- Kamin Entstaubung Mühle: $L_{WA} \leq 83 \text{ dB(A)}$
- Kamin Entstaubung Sichter: $L_{WA} \leq 84 \text{ dB(A)}$
- Kühlturm: $L_{WA} \leq 92 \text{ dB(A)}$
- Fortluftöffnung Hallenbelüftung (2Stück) jeweils: $L_{WA} \leq 90 \text{ dB(A)}$

3.7 Lärmschutz Siloanlage

3.7.1 Hinsichtlich der Beurteilung der vom Betrieb ausgehenden Geräuschimmissionen gelten die Vorgaben der TA Lärm (6. Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz vom 26. August 1998).

3.7.2 Folgende reduzierte Immissionsrichtwerte dürfen durch die Gesamtgeräuschimmissionen, die durch die Werkszufahrt West mit Siloanlage und Sackhalle verursacht werden, an den benachbarten Wohnhäusern nicht überschritten werden:

Geiging 18:	tagsüber 45 dB(A), nachts 33 dB(A),
Markusstraße 22:	tagsüber 40 dB(A), nachts 37 dB(A),
Sinning 2:	tagsüber 45 dB(A), nachts 44 dB(A),
Sinning 5:	tagsüber 45 dB(A), nachts 34 dB(A),
Thalmann 10:	tagsüber 45 dB(A), nachts 30 dB(A).

Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen folgende Werte nicht überschreiten:

Geiging 18:	tagsüber 90 dB(A), nachts 65 dB(A),
Markusstraße 22:	tagsüber 55 dB(A), nachts 60 dB(A),
Sinning 2:	tagsüber 90 dB(A), nachts 65 dB(A),
Sinning 5:	tagsüber 90 dB(A), nachts 65 dB(A),
Thalmann 10:	tagsüber 90 dB(A), nachts 65 dB(A).

3.8 Arbeitsschutz

- 3.8.1 Die neuen Anlagen sind nach Maßgabe der in der Auflistung der Antragsunterlagen aufgeführten Beschreibungen sowie Zeichnungen zu errichten und zu betreiben.
- 3.8.2 Wenn die Errichtung der Anlagen im laufenden Produktionsbetrieb erfolgen muss, sind entsprechende Sicherheitsmaßnahmen gem. den zu ermittelnden Maßnahmen im Rahmen der Gefährdungsermittlung zu treffen.
- 3.8.3 Die neuen Arbeitsbereiche und die überwachungsbedürftigen Anlagen (s. Antragsunterlagen 13.1) sind nach den arbeitsschutzrelevanten Bestimmungen (z. B. Betriebssicherheitsverordnung) sowie den EU-Richtlinien zu betrachten und die Ergebnisse sind in die Gefährdungsbeurteilung aufzunehmen.
- 3.8.4 Vom Betreiber der neuen Anlagen sind eine arbeitsplatzbezogene schriftliche Betriebsanweisung zu erstellen bzw. anzupassen.
- 3.8.5 Es ist sicherzustellen, dass erforderliche Unterweisungen termingerecht durchgeführt werden (Unterweisungsmanagement). Die Arbeitnehmer haben die Unterweisungen jeweils durch Unterschrift zu bestätigen.
- 3.8.6 Beim Umgang mit den gehandhabten Stoffen ist die Gefahrstoffverordnung, die dazugehörigen technischen Regeln für Gefahrstoffe sowie die Sicherheitsdatenblätter (s. Antragsunterlagen Nr. 2.18) zu beachten.
- 3.8.7 Die Anlagen (einschließlich dazugehörige Nebeneinrichtungen) dürfen erst in Betrieb genommen werden, nachdem eine hierfür befähigte Person festgestellt hat, ob die Anlagen den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen.
- 3.8.8 Vor der Inbetriebnahme der Anlagen muss eine EG-Konformitätserklärung vorliegen bzw. neu erstellt werden.

3.9 Baulicher Brandschutz

- 3.9.1 Die Vorgaben in der Brandschutzbescheinigung I (Zementmühle 5) Nr. 16-400/2016 vom 10.01.2018 nebst Prüfbericht zur Bescheinigung Nr. 16-400 des Büro Pavic vom 12.04.2017 sind zu beachten.
- 3.9.2 Die Vorgaben in der Brandschutzbescheinigung I (Siloanlage 3) Nr. 16-402/2016 vom 10.01.2018 sind zu beachten.

4. Kostenentscheidung

4.1 Die Antragstellerin trägt die Kosten des Verfahrens.

4.2 Für diesen Bescheid wird eine Gebühr in Höhe von 162.053,34 € festgesetzt.

G r ü n d e :

I.

Die Südbayerisches Portland-Zementwerk Gebr. Wiesböck & Co. GmbH (nachfolgend als SPZ bezeichnet) betreibt in ihrem Zementwerk in Rohrdorf eine Wärmetauscher-Drehrohrofenanlage zur Herstellung von Zementklinker mit einer genehmigten Produktionskapazität (Klinkerleistung) von maximal 3500 t/d.

Der produzierte Klinker wird gemeinsam mit Calciumsulfat (in Form von Gips (Anhydrit) und REA-Gips) als Erstarrungsregler sowie mit anderen Bestandteilen des Zements, die hydraulische, latent hydraulische oder physikalisch wirkende Eigenschaften aufweisen (hier: Hüttensand, Kalkstein, Eisen(II)-sulfat und Filterstaub), zu Zement gemahlen. Hierfür werden derzeit zwei Mahlanlagen (Zementmühle 1 und 4) betrieben. Die Zementmühlen 2 und 3 wurden rückgebaut.

Die fertig gemahlene Zemente werden in Silos zwischengelagert und zum Versand lose in Silofahrzeuge verladen oder mit Packmaschinen in Säcke abgefüllt. Zur Zwischenlagerung sind derzeit die Siloanlagen 1 (mit 4 Silos) und 2 (mit 5 Silos) vorhanden.

Bei der Anlage (Zementwerk) handelt es sich um eine Anlage nach Nr. 2.3.1 (Anlage zur Herstellung von Zementklinker oder Zementen) des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie gleichzeitig um eine Anlage gemäß Art. 10 der Richtlinie 2010/75/EU, d. h. um eine Anlage nach der Industrieemissions-Richtlinie (vgl. § 3 Abs. 8 BImSchG i. V. m. § 3 der 4. BImSchV).

Mit Schreiben vom 13. Februar 2017 beantragte die SPZ beim Landratsamt Rosenheim als zuständige Genehmigungsbehörde die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die wesentliche Änderung des Zementwerks durch die Errichtung und den Betrieb der Zementmühle 5 und der Siloanlage 3 (mit 4 Silos).

Das Landratsamt Rosenheim führt für diese Maßnahmen ein Genehmigungsverfahren nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in Verbindung mit Nr. 2.3.1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV durch.

Der immissionsschutzrechtliche Genehmigungsantrag umfasste auch einen Antrag auf Zulassung des vorzeitigen Beginns gemäß § 8a BImSchG für die Baumaßnahmen, welchem mit Bescheid des Landratsamtes Rosenheim, Az.: III/2-824-50, vom 10.04.2017 entsprochen wurde.

Die TÜV SÜD Industrie Service GmbH wurde mit Schreiben vom 27.02.2017 vom Landratsamt Rosenheim mit der Erstellung eines Gutachtens (Prüfung des Vorhabens im Hinblick auf § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG) zu Fragen der Luftreinhaltung beauftragt.

II.

1. Das Landratsamt Rosenheim ist zum Erlass dieses Bescheides sachlich (Art. 1 Buchst. c) BayImSchG) und örtlich (Art. 3 Abs. 1 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz) zuständig.
2. Bei den verfahrensgegenständlichen Maßnahmen handelt es sich um wesentliche Änderungen des bestehenden Zementwerkes Rohrdorf, die einer immissionsrechtlichen Genehmigung bedürfen (§ 4 Abs. 1 Satz 1 und 3, § 16 Abs. 1 BImSchG i.V. mit § 1 Abs. 1, 2 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) und Nr. 2.3.1 des Anhanges zur 4. BImSchV.

Das Landratsamt Rosenheim hat auf Antrag nach § 16 Abs. 2 BImSchG von der öffentlichen Bekanntmachung und Auslegung des Antrages und der Unterlagen abgesehen.

Durch das Vorhaben sind keine erheblichen Nachteile auf die Umwelt zu erwarten.

3. Im Genehmigungsverfahren wurden folgende Gutachter und Fachstellen eingeschaltet:
 - Gewerbeaufsichtsamt München-Land
 - Kreisbrandrat des Landkreises Rosenheim
 - TÜV Süddeutschland

Nach dem Ergebnis der Überprüfung ist bei antragsgemäßer Änderung und ordnungsgemäßen Betrieb der geänderten Anlage sowie bei der Einhaltung der festgesetzten Auflagen sichergestellt, dass

- schädliche Umwelteinwirkungen, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden und
- Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen getroffen ist, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen zur Emissionsbegrenzung.

Die Gemeinde Rohrdorf hat hinsichtlich der baulichen Maßnahmen mit Beschluss des Gemeinderates vom 12.05.2016 ihr Einvernehmen erklärt.

4. Zur Konkretisierung der gesetzlichen Anforderungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG) dient die gesamte Nr. 4 der TA-Luft (Erste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz – Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft vom 24. Juli 2002 – GMBI. S. 511).

Die Fülle komplexer technischer, das Umweltrecht weitgehend beherrschender Fragen hat es erforderlich gemacht, die in unbestimmten Gesetzesbegriffen zum Ausdruck kommende Regelungsschwäche der Gesetzgebung umsetzungsfähig zu konkretisieren und der anwendenden Behörde für den Regelfall vorzugeben, von welchen Grenzwerten an Immissionen (Emissionen etc.) sie auszugehen hat. Ohne normenkonkretisierende Regelung wäre eine Bestimmung wie § 5 BImSchG praktisch vollzugsunfähig.

Innerhalb der vom jeweiligen Gesetzgeber festgesetzten Grenzen sind die normenkonkretisierenden Verwaltungsvorschriften wie die TA-Luft für die Verwaltung verbindlich (BVerwGE 72, 300/320). Die Behörde hat bei der Anwendung der TA-Luft zu prüfen, ob sie auf den jeweiligen konkreten Fall anzuwenden ist, ob sie sich an die im Gesetz getroffene Wertung hält und ob sich nicht zwischenzeitlich entscheidende Erkenntnisfortschritte in Wissenschaft und Technik ausmachen lassen (BVerwG vom 13.07.1989; RdL 1990, 34; Gerhardt, a.a.O., S. 127ff; Sendler a.a.O., S. 324ff, Wahl a.a.O., S. 312; Hausmann, a.a.O., S. 297ff).

5. Zementwerke mit einer Anlagenkapazität von 1000 t oder mehr je Tag sind in Nr. 2.2.1 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) aufgeführt. Das Zementwerk Rohrdorf erfüllt diese Voraussetzungen. Gemäß § 3a Satz 1 UVPG hat das Landratsamt Rosenheim festzustellen, ob nach den §§ 3b bis 3f UVPG für das Vorhaben die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. In diese Prüfung wurden nach § 3e Abs. 1 Nr. 2 Halbsatz 2 UVPG auch frühere Änderungen oder Erweiterungen einbezogen, für die nach den jeweils geltenden Fassungen des – in seinen wesentlichen Teilen am 01.08.1990 in Kraft getretenen – UVPG keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt wurde. Die Prüfung des Einzelfalls nach § 3e Abs. 1 Nr. 2 UVPG hat ergeben, dass die beantragte Änderung keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen haben kann, es insbesondere zu keinen signifikanten Veränderungen bei den Emissionen kommt.

Diese Einschätzung gilt auch bei Einbeziehung früherer Änderungen in die Vorprüfung. Bei den seit 01.08.1990 durchgeführten Änderungen handelt es sich im Wesentlichen um Maßnahmen, die keine Änderung der Gesamtkonzeption der Anlage nach sich zogen.

6. Gemäß § 6 BImSchG war die Genehmigung für das beantragte Vorhaben zu erteilen, da nach eingehender Prüfung davon ausgegangen werden kann, dass die Erfüllung der sich aus § 5 BImSchG und aus einer auf Grund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsvorschrift ergebenden Pflichten erfüllt werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und die

Belange des Arbeitsschutzes dem geänderten Betrieb des Zementwerkes Rohrdorf nicht entgegenstehen.

Die Auflagen finden ihre Rechtsgrundlage in § 12 BlmSchG; sie sind nach dem Stand der Technik realisierbar und objektiv geeignet, den angestrebten Zweck zu erfüllen.

7. Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 1, 2, 5, 6, 7, 10 und 11 des Kostengesetzes -KG- (BayRS 2013-1-1-F) vom 20.02.1989 .V. mit Tarif-Nr. 8.II.0/1.1.1.2, Tarif-Nr. 8.II.0/1.3.1. i.V. mit Tarif-Nr. 8.II.0/1.8.2 des Kostenverzeichnisses zum Kostengesetz (BayRS 2013-1-2-F) vom 25.07.2001.

Die Investitionskosten wurden von der Antragstellerin mit 32.000.000,00 € angegeben.

Die Genehmigungsgebühr beträgt bei einer Investitionssumme von mehr als 25 Mio € bis 50 Mio € 105.750,00 € zuzüglich 3 ‰ der 25 Mio € übersteigenden Kosten. Da diese Genehmigung eine sonst erforderliche Baugenehmigung beinhaltet, erhöht sich die Gebühr um den auf 75 % verminderten Betrag, der für die sonst erforderliche Genehmigung als Gebühr zu erheben wäre, wenn sie gesondert ausgesprochen würde. Die Baugenehmigungsgebühr betrage 4 ‰ der Baukosten. Die Baukosten wurden von der Antragstellerin mit 11.767.780,00 € angegeben.

Damit beträgt die insgesamt zu erhebende Gebühr 162.053,34 €.

Hinweise:

1. Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BlmSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.
2. Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage ist, sofern eine Genehmigung nach § 16 BlmSchG nicht beantragt wird, dem Landratsamt mindestens einen Monat bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen (§ 15 Abs. 1 Satz 1 BlmSchG).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in München
Postfachanschrift: Postfach 200543, 80005 München
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form erhoben werden. **Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen** und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch Art. 5 des Gesetzes über weitere Maßnahmen zur Verwaltungsreform in Bayern (Verwaltungsreformgesetz - VwReformG) vom 26. Juli 1997 (GVBl. S. 311) wurde das Widerspruchsverfahren im Immissionsschutzrecht abgeschafft.
- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebüh-
renvorschuss zu entrichten.
- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkun-
gen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetprä-
senz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de bzw. orientieren Sie sich an der Anleitung
auf der Homepage zum Elektronischen Gerichts- und Verwaltungspostfach www.egvp.de).

Patzner